

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A Problem

In der Praxis der Anwendung des Abgeordnetengesetzes haben sich in der 7. Wahlperiode einige Probleme ergeben, die an mehreren Stellen Gesetzesanpassungen und die Einführung neuer Regelungen sinnvoll erscheinen lassen. Dies gilt unter anderem für den Anspruch auf Altersentschädigung. Außerdem sollen die Funktionszulagen in einer anderen Weise als bisher relevant für die Altersentschädigung werden. Die Verhaltenspflichten der Abgeordneten sollen in ein Gesetz überführt werden. Auch die Erlöschensgründe für Fraktionen sollen überarbeitet werden, insgesamt gilt dies für alle Regelungen der Liquidation. Außerdem ergibt sich - wie zu Beginn jeder Wahlperiode - die Verpflichtung, den aktuellen Betrag der Abgeordnetenentschädigung, der bislang im Gesetz- und Verordnungsblatt enthalten ist, im Gesetz festzuschreiben. Auch die Beträge der Kostenpauschale sind neu festzulegen. Darüber hinaus gilt es, den Auftrag aus der Verfassung des Landes für die Übertragbarkeit der Entschädigung umzusetzen.

B Lösung

An der Ausrichtung der Entschädigung für Abgeordnete an der Richterbesoldung (R2) ergibt sich keine Änderung, sie ist bereits am 23. Oktober 2020 in dieser Höhe bekanntgemacht worden (GVOBl. M-V 2020 Nr. 72, S. 1082). Die Kostenpauschalen und die Zuschüsse für die Erstausrüstung sowie Folgeausstattung der Büros werden in angepaßter Form beibehalten, die der Kostensteigerung Rechnung tragen. Die Altersgrenze der Altersentschädigung wird an § 35 Landesbeamtengesetz angepasst und die vorgesehene Minderung der Entschädigung entfällt ab einem bestimmten Alter und unter bestimmten Voraussetzungen. Die Funktionszulagen werden in das Abgeordnetengesetz im Hinblick auf die Altersentschädigung angepasst mit dem Hinweis auf die anerkannte 71,75 vom Hundert-Regelung der Höhe der Altersbezüge. Unklare Regelungen werden zudem eindeutig gefasst, veraltete Begriffe und Bezüge entsprechend angepasst und die Termine für die Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale in den Gesetz- und Verordnungsblättern und mit Amtlicher Mitteilung festgelegt. Die Verhaltensregeln der Abgeordneten werden aus der Geschäftsordnung genommen, aktualisiert und in das Abgeordnetengesetz aufgenommen. Damit wird auch der Raum geschaffen für Regelungen des Präsidenten, die die Ausführung dieser Verhaltensregeln betreffen. Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt nun auch mit dem Verbot der Partei, aus deren Mitgliedern sich die Fraktion zusammensetzt. Ferner werden die Regelungen zur Liquidation geändert und teilweise neu gefasst. Außerdem wird die Übertragbarkeit der Entschädigung in Übertragung der verfassungsrechtlichen Regelung hergestellt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mehrkosten durch diesen Gesetzentwurf können in dem ganz seltenen Fall des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit einer Fraktion entstehen. In diesem Fall sichert das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahlungsfähigkeit insoweit, als die Arbeitnehmer der Fraktion sodann Leistungen dem Insolvenzgeld entsprechend vom Land Mecklenburg-Vorpommern verlangen können. Für die Anrechnung von Funktionszulagen zur Altersversorgung werden die Mehrkosten dynamisch auszuweisen sein. Derzeit fallen keine Kosten an.

Es entstehen Mehrbedarfe für die Erhöhung der Kostenpauschale in Höhe von ca. 208.000,- Euro pro Jahr. Es entstehen darüber hinaus einmalig anfallende Mehrkosten im ersten Jahr für die Ausstattung von neu einzurichtenden Wahlkreisbüros für die neuen Abgeordneten in Höhe von ca. 36.100,00 Euro.

ENTWURF

eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „5.749,22“ durch die Angabe „6.466,30“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.500,00“ durch die Angabe „2.000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2.550“ durch die Angabe „3.500“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1.000“ durch die Angabe „1.500“ ersetzt.
 - e) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einem Mitglied des Landtages, das unentschuldigt dem Plenum fernbleibt, werden 75 Euro pro Sitzungstag und wenn es an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, 50 Euro pro Sitzungstag von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. Die jeweilige Kürzung wird nur einmal pro Sitzungstag vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn der Präsident das Mitglied beurlaubt hat.“
4. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „450“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das 67. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die nach § 35 Landesbeamtengesetz festgelegte Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des 67. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zeit, für die eine gesetzliche Funktionszulage nach § 6 Absatz 2 gezahlt wurde, wird bei der Berechnung der Altersentschädigung nach Absatz 1 einschließlich dieser zusätzlichen Entschädigung zugrunde gelegt. Für die zusätzliche Altersentschädigung gelten die Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 je nach Jahr der Zahlung einer Funktionszulage. Die Zulage ist begrenzt auf 71,75 vom Hundert der zusätzlichen Entschädigung nach § 6 Absatz 2. Soweit die Zulage nicht das ganze Jahr gezahlt wurde, gilt die Erhöhung nach Satz 1 entsprechend anteilig. Diese Zulage wird bei der Begrenzung nach Absatz 1 Satz 5 nicht berücksichtigt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Minderung nach Satz 1 unterbleibt bei einem Bezug der Altersentschädigung ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, soweit die Wartezeit von 45 Jahren im Sinne des § 50 Absatz 5 SGB VI erfüllt wäre, wenn die Mandatszeiten und die Zeiten der Zahlung von Übergangsgeld nach § 16 AbgG anzurechnen wären.“

7. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

**„§ 18b
Übergangsregelungen zur Höhe der Altersentschädigung bei Funktionszulagen**

Für die spätestens mit Ende der 7. Wahlperiode ausgeschiedenen Abgeordneten gilt § 18 Absatz 2 in der bis dahin geltenden Fassung. Für alle Abgeordneten ab der 7. Wahlperiode, die auch Abgeordnete der 8. Wahlperiode sind, gilt gemäß § 18 Absatz 2 die um den Zulagenfaktor erhöhte Altersversorgung auch für frühere Wahlperioden, soweit tatsächlich eine Zahlung von gesetzlichen Funktionszulagen erfolgte.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „2017“ durch die Angabe „2022“, die Angabe „2018“ durch die Angabe „2023“, die Angabe „2019“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „2017“ durch die Angabe „2022“, die Angabe „2018“ durch die Angabe „2023“, die Angabe „2019“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Ansprüche auf Leistungen nach §§ 8 bis 15 sind nicht übertragbar. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „und die Leistungen nach §§ 8 bis 15 ist nicht“ durch die Wörter „ist nur bis zu einem Viertel“ ersetzt.

10. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

**„§ 47a
Anzeigepflichten**

(1) Die Abgeordneten haben innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft folgende Angaben zu machen, die zusammen mit den biografischen Angaben der Abgeordneten veröffentlicht werden:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbstständige Tätigkeiten unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie im Zusammenhang mit der Mandatsübernahme aufgegeben worden sind.
3. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats, einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
4. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen.
5. Das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen über die Gewährung von geldwerten Vorteilen oder der Übertragung von entgeltlichen Tätigkeiten während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, soweit diese nicht dem Regelungsbereich der Ziffern 1 bis 4 unterliegen.

6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einer bereits vor Annahme des Mandates ausgeübten Tätigkeit oder der privaten Vermögensverwaltung gehalten werden und die Beteiligung maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft eröffnet.

Während der Wahlperiode eintretende Änderungen oder Ergänzungen sind innerhalb von drei Monaten nach deren Eintritt schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.

(2) Die Abgeordneten haben dem Präsidenten bis zum 30. April eines jeden Jahres für das Vorjahr anzuzeigen:

1. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
2. Zuwendungen und Vergünstigungen, die sie für ihre politische Tätigkeit als Landtagsabgeordnete erhalten haben, wenn die Summe aller Einnahmen nach Nummer 1 oder der Zuwendungen und Vergünstigungen nach Nummer 2 der Wert von 125 Euro je Zuwendungsgeber in einem Kalenderjahr überschreitet. Die Abgeordneten haben hierfür gesondert Rechnung zu führen.
3. Sonstige einmalige oder regelmäßige Einkünfte und Vermögensvorteile gemäß Absatz 1 Nummer 5.

Haben Abgeordnete keine anzeigepflichtigen Einnahmen, Zuwendungen oder sonstigen Vermögensvorteile gemäß Nummern 1 bis 3 erhalten, so ist anzuzeigen, dass keine meldepflichtigen Einnahmen angefallen sind.

Überschreiten die nach Nummern 1 bis 3 anzeigepflichtigen Einnahmen, Zuwendungen oder sonstigen Vermögensvorteile den Wert von 1.000 Euro je Zuwendungsgeber in einem Kalenderjahr, so sind sie als Amtliche Mitteilung zu veröffentlichen und dabei in folgenden Schritten auszuweisen:

Stufe 1: 1.000 bis 3.500 Euro

Stufe 2: bis 7.000 Euro

Stufe 3: bis 15.000 Euro

Stufe 4: bis 30.000 Euro

Stufe 5: bis 50.000 Euro

Stufe 6: bis 75.000 Euro

Stufe 7: bis 100.000 Euro

Stufe 8: bis 150.000 Euro

Stufe 9: bis 250.000 Euro

Weitere Stufen in Schritten von jeweils 100.000 Euro.

(3) Der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht im Rahmen dieser Verhaltensregeln, nachdem er dem Ältestenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über oder im Zusammenhang mit Dritten, für die der Abgeordnete eine vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB geltend machen kann oder deren Mitteilung die berechtigten, insbesondere datenschutzrechtlichen, Belange Dritter beeinträchtigt. Der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

(4) Die Angaben gemäß Absatz 1 werden mit den biografischen Angaben der Abgeordneten veröffentlicht.

(5) Wirkt ein Abgeordneter in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem er selbst oder ein anderer, für den er gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat er auf diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss hinzuweisen.

(6) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen.

(7) Der Abgeordnete ist verpflichtet, sich in Zweifelsfragen durch Rückfragen beim Präsidenten über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.“

11. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Liquidation“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Wahlperiode“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. mit dem Verbot einer Partei, aus deren Mitgliedern sich die Fraktion zusammensetzt.“
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummern 1 und 2“ durch die Wörter „Nummern 1, 2 und 4“ ersetzt.
- e) Absatz 2 Satz 2 wird durch den bisherigen Absatz 7 ersetzt.
- f) Die Absätze 3 bis 7 werden aufgehoben.

12. Nach § 57 werden die folgenden §§ 57a und 57b eingefügt:

**„§ 57a
Liquidation**

(1) Die Liquidation beginnt mit dem Verlust der Rechtsstellung in den Fällen des § 57 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4.

(2) Wenn die Fraktion nicht binnen zwei Wochen nach dem Verlust der Rechtsstellung gegenüber dem Präsidenten einen Liquidator benennt, bestellt der Präsident einen unabhängigen Dritten als Liquidator. Der Beginn der Liquidation und der Name des Liquidators werden unverzüglich vom Präsidenten im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

(3) Der Liquidator vertritt die Fraktion während der Liquidation gerichtlich und außergerichtlich und hat unverzüglich die laufenden Geschäfte zu beenden und Gläubiger zu befriedigen. Er kann zu diesem Zweck neue Geschäfte eingehen. Er hat das Vermögen der Fraktion in Geld umzusetzen. Der Fraktion vom Landtag zur Nutzung überlassene und von der Fraktion selbst erworbene Gegenstände sind vor Veräußerung dem Präsidenten zur entgeltfreien Übertragung in das Landesvermögen anzubieten. Soweit Vermögen bereits während der Liquidation nicht mehr benötigt wird, ist es unverzüglich an den Landeshaushalt zu übertragen. Alle am Schluss der Liquidation verbleibenden Vermögensgegenstände und Finanzvermögen sind an den Landeshaushalt zu übertragen.

(4) Der Liquidator hat dem Präsidenten bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Verlust der Rechtsstellung der Fraktion ein von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüftes Vermögensverzeichnis vorzulegen, welches das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die bestehenden Verträge einschließlich Kündigungsfristen per Stichtag des Verlustes der Rechtsstellung ausweist. Gleichartige Verzeichnisse sind durch den Liquidator zum Ende des vierten Monats und des sechsten Monats nach dem Verlust der Rechtsstellung jeweils innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag dem Präsidenten vorzulegen. Nach Beendigung der Liquidation ist dem Präsidenten ein Abschlussbericht über die Liquidation abzugeben, der den Verlauf der Liquidation nachvollzieht. In diesen Verzeichnissen und dem Abschlussbericht bescheinigt der Liquidator die Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Buchführung und die Zweckbindung nach § 54 Absatz 2.

(5) Kommt der Liquidator seinen Pflichten auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Präsidenten nicht nach, kann der Präsident ihn abberufen und einen geeigneten unabhängigen Dritten als Liquidator einsetzen. Der Präsident kann weitere Berichte oder Auskünfte über die Liquidation beim Liquidator anfordern.

(6) Fällt einem Liquidator bei der Durchführung ein Verschulden zur Last, so haftet er persönlich für den daraus entstehenden Schaden gegenüber dem Gläubiger, im Falle eines Vermögensschadens für das Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Land.

(7) Die Befriedigung von Gläubigern findet nur aus dem Gesamtvermögen der Fraktion, das zum Zeitpunkt des Verlustes der Rechtsstellung bestanden hat, statt. Während der Liquidation an den Landeshaushalt übertragenes Vermögen gehört zum Gesamtvermögen der Fraktionen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges der Forderungsanmeldungen.

(8) Nach Abschluss der Liquidation ist der Landtag verpflichtet, Forderungen, soweit sie gegen die Fraktion in Liquidation bis zum Abschluss der Liquidation bestanden haben, aus dem Landeshaushalt zu befriedigen, soweit das Gesamtvermögen (Absatz 7) noch nicht verbraucht ist. Davon unberührt sichert das Land Mecklenburg-Vorpommern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Fraktion deren Zahlungsfähigkeit insoweit, als deren Arbeitnehmer in diesem Falle vom Land Mecklenburg-Vorpommern die Leistungen verlangen können, die sie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des SGB III über das Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit und nach den Vorschriften über die Verbesserung des Betriebsrentengesetzes vom Träger der Insolvenzversicherung beanspruchen könnten.

(9) Der Liquidator übergibt dem Landtag nach Abschluss der Liquidation alle Verwaltungsakten zur entgeltfreien Verwahrung. Die Akten werden nach zehn Jahren vernichtet. Der Landtag ist zur Herausgabe der Akten auf Anforderung von Landesrechnungshof, Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden zur Durchführung von Prüfungen und im Falle staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren berechtigt.

§ 57b

Durchführung und Dauer der Liquidation

(1) Die Liquidation hat, wenn sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden kann, längstens eine Dauer von einem Jahr seit dem Ende des Monats des Verlustes der Rechtsstellung der Fraktion.

(2) Der Liquidator wird entsprechend Entgeltgruppe E 15 Stufe 3 Tarifvertrag der Länder und eine Bürofachkraft wird entsprechend Entgeltgruppe E 6 Stufe 3 Tarifvertrag der Länder für den Zeitraum der Liquidation vergütet.

(3) Soweit die Liquidation aufgrund eines Dienstleistungsauftrages oder Honorarvertrages durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vollzogen wird, erfolgt die Vergütung nach den einschlägigen Honorarordnungen.

(4) Mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Rechtsstellung der Fraktion ist der Abschluss anderer als der in Absatz 2 bezeichneten Arbeitsverträge nicht zulässig. Soweit Arbeitsverträge, die vor dem Verlust der Rechtsstellung der Fraktion geschlossen wurden, nicht bereits zu diesem Zeitpunkt enden, sind sie unverzüglich vom Liquidator durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.“

13. In § 58 werden nach den Wörtern „Der Präsident des Landtages erlässt“ die Wörter „im Benehmen mit dem Ältestenrat“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 26. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

- a) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummern 4 und 5 mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft;
- b) Artikel 1 Nummer 3 mit dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft;
- c) Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b an dem Tage in Kraft, an dem das Fünfte Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft tritt.

Thomas Krüger und Fraktion

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Simone Oldenburg und Fraktion

René Domke und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Bemessung und Festsetzung der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten berücksichtigt die Entwicklung der Besoldung der Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie wird hier so festgelegt, wie dies für das Jahr 2021 bereits im Gesetz- und Verordnungsblatt der Fall war, vgl. GVOBl. M-V 2020 v. 23.10.2020, Nr. 72, S. 1082.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Erhöhung der Kostenpauschale in § 9 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt die erhöhten Anforderungen an die Arbeit sowie den Aufwand der Abgeordneten in den Wahlkreisen und insbesondere die damit einhergehenden steigenden Kosten für Büro und Mobiliar sowie andere Sachkosten.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Mit der Erhöhung der Kostenpauschale in § 9 Absatz 2 Satz 1 wird dem erhöhten Aufwand der Vorsitzenden von Ausschüssen, Sonderausschüssen, Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 Buchstaben c bis e

Die Erhöhung des einmaligen Zuschusses für die Ausstattung von Büros in § 9 Absatz 3 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Preise für Büroausstattung gestiegen sind und nur eine vollständige und angemessene Ausstattung der Büros die Arbeitsfähigkeit der Abgeordneten und ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten vermag. Es besteht keine Notwendigkeit mehr, zwischen einer und zwei oder mehr aufeinander folgenden Wahlperioden zu unterscheiden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 3

Der neu angefügte § 11 Absatz 3 sieht eine Sanktionierung von abweichendem Verhalten der Abgeordneten vor. Nach der neuen Regelung werden Abgeordnete, die unentschuldig dem Plenum fernbleiben, 75 Euro und wenn sie an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnehmen, 50 Euro von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen, es sei denn, der Präsident hat das betreffende Mitglied des Landtages beurlaubt. So soll die Funktionsfähigkeit des Landtages gewährleistet und insbesondere auch die Pflichten hervorgehoben werden, die mit der Ausübung des freien Mandats verbunden sind. Damit nicht verbunden ist eine Kürzung der Entschädigung.

Zu Nummer 4

Die Erhöhung des Mietkostenzuschusses trägt der Entwicklung der Mietpreise in der Landeshauptstadt Schwerin und im Umland Rechnung.

Zu Nummer 5 Buchstaben a und b

Der Anspruch auf Altersentschädigung setzt nunmehr das Erreichen der nach § 35 Landesbeamtengesetz festgelegten Regelaltersgrenze voraus. Damit richtet sich zukünftig nicht nur die Entschädigung der Abgeordneten, sondern auch die Altersentschädigung einheitlich nach landesbeamtenrechtlichen Vorgaben.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

§ 18 Absatz 2 bestimmt, dass die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Fraktionsvorsitzenden und der Parlamentarischen Geschäftsführer bei der Berechnung der Altersentschädigung einschließlich der zusätzlichen Entschädigung zugrunde zu legen ist. Die zusätzliche Altersentschädigung knüpft an die Staffelung in § 18 Absatz 1 an und setzt wie diese eine Obergrenze von 71,75 vom Hundert an. Dabei handelt es sich um die anerkannte Obergrenze der Altersbezüge. Diese Erhöhung gilt anteilig bei nicht über das ganze Jahr gezahlten Zulagen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

§ 18 Absatz 3 Satz 4 trägt einer langen Dienstausbildung und einem Bezug der Entschädigung Rechnung. Sie entspricht der Altersentschädigung im Sozialgesetzbuch VI (Gesetzliche Rentenversicherung).

Zu Nummer 7

Die Übergangsregelung konkretisiert, ab welcher Wahlperiode und unter welchen Voraussetzungen der neue § 18 Absatz 2 Geltung entfaltet.

Zu Nummer 8 Buchstaben a und b

Diese Änderungen aktualisieren die für diese Wahlperiode vorgesehenen Anpassungstermine für die Entschädigung der Abgeordneten und der Kostenpauschale.

Zu Nummer 9 Buchstaben a und b

Die Änderung legt fest, dass der Anspruch auf die monatliche Abgeordnetenentschädigung gemäß § 6 bis zu einem Viertel übertragbar ist. Infolgedessen ist der Anspruch gemäß § 30 Satz 4 in Verbindung mit § 851 Absatz 1 ZPO bis zu einem Viertel pfändbar. Da sich § 30 Satz 3 auf § 6 insgesamt bezieht, gilt dies auch für etwaige Ansprüche auf die zusätzliche Entschädigung aus § 6 Absatz 2. Der Ausschluss der vollen Pfändbarkeit der monatlichen Entschädigung soll verhindern, dass private Gläubiger das Gebot der gleichen Alimentierung von Abgeordneten unterlaufen und wirtschaftlichen Druck auf verschuldete Abgeordnete ausüben können.

Zu Nummer 10

Insgesamt stellt der neue § 47a eine neue Qualität für die Anzeigepflichten der Abgeordneten dar: Mit dem neu eingefügten § 47a werden die in der Anlage 2 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern normierten „Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern“ umformuliert und in das Abgeordnetengesetz übertragen. Die Notwendigkeit dieser Übertragung besteht, da schwerwiegende Verstöße gegen diese Verhaltensregeln zukünftig sanktioniert werden sollen und es dementsprechend der Normierung eines gesetzlichen Pflichtentatbestandes bedarf. Die Normierung der Verhaltensregeln in der Anlage der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern genügt hierfür nicht.

Über die bisherigen Anzeigepflichten aus der Anlage zur Geschäftsordnung hinaus sieht § 47a Absatz 1 Nummer 5 nunmehr die Pflicht der Abgeordneten vor, das Bestehen bzw. den Abschluss von Vereinbarungen über die Gewährung von geldwerten Vorteilen oder der Übertragung von entgeltlichen Tätigkeiten während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag anzuzeigen. Darüber hinaus sind nach § 47a Absatz 1 Nummer 6 Angaben zu Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften zu machen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer vor dem Mandat ausgeübten Tätigkeit oder der privaten Vermögensverwaltung gehalten werden und die Beteiligung maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft eröffnet.

Ferner erstrecken sich die Anzeigepflichten gemäß § 47a Absatz 2 Nummer 3 zukünftig auch auf sonstige einmalige oder regelmäßige Einkünfte und Vermögensvorteile im Sinne des § 47a Absatz 1 Nummer 5. Bestehen derartige anzeigepflichtigen Einkünfte, Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile nicht, ist auch dies gemäß § 47a Absatz 2 Nummer 2 anzuzeigen. Gemäß § 47a Absatz 2 Nummer 3 sind zudem anzeigepflichtige Einnahmen, Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile als Amtliche Mitteilung zu veröffentlichen, wenn sie den Wert von 1.000 Euro je Zuwendungsgeber in einem Kalenderjahr überschreiten. Die Erhöhung des Wertes von 750 Euro auf 1.000 Euro berücksichtigt dabei, dass die Anzeigepflichten im Übrigen verschärft und schwerwiegende Verstöße bußgeldbewehrt sein werden. Zur Sicherung der Transparenz und insbesondere auch zur Nachvollziehbarkeit und Einordnung der Einkünfte der Abgeordneten werden die Angaben zu den Einkünften gemäß § 47a Absatz 2 zukünftig in Einkommensstufen, die die jeweiligen Bruttoeinkünfte abbilden, ausgewiesen, § 47a Absatz 2 Nummer 3.

Mit § 47a Absatz 3 Satz 1 wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Ausführungsbestimmungen, den Inhalt und Umfang der Anzeigepflichten betreffend, geschaffen. Besondere Bedeutung kommen darüber hinaus § 47a Absatz 3 Sätze 2 und 3 zu, die zum Schutze von berechtigten Belangen Dritter vorsehen, dass die Anzeigepflicht nicht die Mitteilung von Tatsachen über oder im Zusammenhang mit Dritten umfasst, für die der Abgeordnete eine vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch geltend machen kann, und sie auch nur insoweit zu erfüllen ist, wie die genannten Rechte nicht verletzt werden.

Die Angaben nach § 47a Absatz 1 werden gemäß § 47a Absatz 4 zukünftig zusammen mit den biografischen Angaben der Abgeordneten veröffentlicht.

Hat der Abgeordnete in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mitgewirkt, für den er oder ein anderer, für den er gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat er auf diese Interessenverknüpfung im Ausschuss hinzuweisen, § 47a Absatz 5. Weitere Angaben für den Abgeordneten enthält der Absatz 6. In Zweifelsfragen hat der Abgeordnete sich durch Rückfragen bei dem Präsidenten über die Auslegung zu informieren, § 47a Absatz 7.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 57 ein neuer § 57a eingefügt wird, der teilweise den vormals in § 57 enthaltenen Teil zur Liquidation sowie weitergehende Regelungen enthält, vgl dazu Nummer 12.

Zu den Buchstaben b bis d

Die Änderung in Buchstabe b) berücksichtigt, dass mit der in § 57 Absatz 1 neu eingeführten Nummer 4 zu rechnen ist. Diese Einfügung der neuen Nummer 4 in den Text des Abgeordnetengesetzes stellt klar, dass die Rechtsstellung einer Fraktion auch mit dem Verbot einer Partei entfällt, aus deren Mitglieder sich die Fraktion zusammensetzt. Die neue Vorschrift ist angelehnt an § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Fraktionsrechtsstellungsgesetzes vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

Zu den Buchstaben e und f

Mit diesen Änderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vorschriften zur Liquidation mit der Einführung der §§ 57a und 57b erweitert und auseinandergezogen werden.

Zu Nummer 12

Vor dem Hintergrund des Unterrichtung durch den Landesrechnungshof Jahresbericht 2020 (Teil 1) Landesfinanzbericht 2020 vom 17. Juni 2020 auf Drs. 7/5106 besteht die Notwendigkeit, die Vorschriften zur Liquidation im Abgeordnetengesetz grundlegend zu überarbeiten. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern stellte fest, dass bestimmte Bereiche und Konstellationen durch die bisherigen gesetzlichen Vorgaben nicht ausreichend konkret geregelt seien. Insbesondere fehle es an einer ausdrücklichen Regelung zur Vergütung der Liquidatoren (Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Jahresbericht 2020, S. 127 Textziffer 362) sowie an umfassenden Berichtspflichten der Liquidatoren gegenüber der Landtagsverwaltung. Letztere seien vor allem bei länger andauernden Liquidationen notwendig, um sicherzustellen, dass die Liquidation ordnungsgemäß durchgeführt werde (Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Jahresbericht 2020, S. 127 Tz. 363). Zudem seien derartige Auskünfte und Berichte dann erforderlich, wenn es zu Schwierigkeiten während der Liquidation komme und der Präsident vor der Entscheidung stehe, ob der Einsatz eines unabhängigen Dritten als Liquidator notwendig erscheine. Nach der Auffassung des Landesrechnungshofes sei es zudem sinnvoll, den Zeitrahmen der Liquidation anzupassen und beispielsweise eine Jahresfrist vorzugeben, die für die Abwicklung einer Fraktion ausreiche (Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Jahresbericht 2020, S. 128 Tz. 364). Ferner fehle es den bisherigen Regelungen an Vorgaben zur Dauer und dem Ort der Aufbewahrung der Unterlagen der Fraktionen nach deren Liquidation. In diesem Zusammenhang sei die Normierung einer Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren empfehlenswert (Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Jahresbericht 2020, S. 128 Tz. 366).

Die Einführung der §§ 57a und 57b trägt den Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung. Im Einzelnen liegen den Normen folgende Erwägungen zugrunde:

Nach § 57a Absatz 1 beginnt die Liquidation mit den in § 57 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 genannten Fällen des Verlustes der Rechtsstellung einer Fraktion. Wird von der betreffenden Fraktion nicht binnen zwei Wochen nach dem Verlust der Rechtsstellung gegenüber dem Präsidenten ein Liquidator benannt, so bestellt der Präsident einen unabhängigen Dritten als Liquidator. Der Beginn der Liquidation und der Name des Liquidators werden sodann im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht, § 57a Absatz 2. Die Vorschrift stellt damit nicht nur sicher, dass das Liquidationsverfahren zeitnah nach dem Verlust der Rechtsstellung der Fraktion eingeleitet wird, sondern ermöglicht es auch den Gläubigern, frühzeitig Forderungen anzumelden und sich auf die neue vermögensrechtliche Situation einzustellen.

§ 57a Absatz 3 regelt nunmehr die einzelnen Pflichten des Liquidators. Darüber hinaus gewährleistet die Vorschrift, dass Geld und Sachmittel während und durch die Liquidation unverzüglich in das Landesvermögen zurück übertragen werden.

Das bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Verlust der Rechtsstellung der Fraktion dem Präsidenten gemäß § 57a Absatz 4 vorzulegende geprüfte Vermögensverzeichnis stellt sicher, dass zum Stichtag des Verlustes der Rechtsstellung das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die bestehenden Verträge einschließlich Kündigungsfristen ausgewiesen werden. Aus Gründen der Objektivität sowie zum Zwecke der Vollständigkeit und Richtigkeit wird das Vermögensverzeichnis vor seiner Vorlage von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft. Gleichartige, das heißt, dem Muster der Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechende, in den Folgezeiträumen vorzulegende Verzeichnisse können sodann zur Vereinfachung durch den Liquidator erstellt und dem Präsidenten vorgelegt werden.

§ 57a Absatz 5 Satz 2 trägt den Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf das Bedürfnis gesetzlich normierter Auskunftsrechte Rechnung und sieht vor, dass der Präsident weitere Berichte oder Auskünfte über die Liquidation beim Liquidator anfordern kann. Im Übrigen entspricht § 57a Absatz 5 Satz 1 der bisherigen Regelung in § 57 Absatz 3 Satz 5.

§ 57a Absatz 6 stellt klar, dass der Liquidator, soweit ihm ein Verschulden bei der Durchführung der Liquidation zur Last fällt, im Falle eines Vermögensschadens für das Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Land haftet. Im Übrigen entspricht § 57a Absatz 6 der bisherigen Regelung in § 57 Absatz 3 Satz 6.

Nach § 57a Absatz 7 Satz 1 und 2 findet die Befriedigung der Gläubiger nur aus dem Gesamtvermögen der Fraktion statt, das zum Zeitpunkt des Verlustes der Rechtsstellung bestanden hat, auch wenn es bereits während der Liquidation an den Landeshaushalt übertragen wurde. Dadurch wird grundsätzlich verhindert, dass Gläubiger der Fraktionen aus dem Landesvermögen befriedigt werden. § 57a Absatz 7 Satz 3 sieht zudem vor, dass die Befriedigung der Gläubiger nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges der Forderungsanmeldungen erfolgt. Gehen derartige Forderungsanmeldungen am selben Tag ein, bestimmt sich auch hier die Befriedigung der Gläubiger nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs.

Anknüpfend an § 57a Absatz 7 stellt auch Absatz 8 Satz 1 sicher, dass die Gläubiger nur aus dem Gesamtvermögen befriedigt werden, das zum Zeitpunkt des Verlustes der Rechtsstellung der Fraktion bestanden hat. Die Befriedigung aus dem Landeshaushalt erfolgt nach § 57a Absatz 8 Satz 1 - soweit das Gesamtvermögen noch nicht verbraucht ist - daher nur aus dem Teil, der aus dem im Rahmen der Liquidation rückübertragenen Vermögen besteht und der zum fiktiven Gesamtvermögen der liquidierten Fraktion zu zählen ist.

§ 57a Absatz 8 Satz 2 befreit die Fraktionen von ihrer Obliegenheit, eine Umlage zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu zahlen. Nunmehr sichert das Land Mecklenburg-Vorpommern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Fraktionen deren Zahlungsfähigkeit insoweit, als deren Arbeitnehmer in diesem Fall vom Land Mecklenburg-Vorpommern Leistungen dem Insolvenzgeld entsprechend verlangen können.

Mit § 57a Absatz 9 wird die bisherige Verwaltungspraxis kodifiziert und insbesondere auch den Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Dauer und den Ort der Aufbewahrung der Unterlagen der Fraktionen nach deren Liquidation Rechnung getragen.

Auch § 57b Absatz 1 berücksichtigt die Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern und legt fest, dass die Liquidation eine Dauer von einem Jahr seit dem Ende des Monats des Verlustes der Rechtsstellung der Fraktion hat. Gleiches gilt für § 57b Absatz 2, der die Vergütung des Liquidators regelt.

In § 57b Absatz 3 wird sodann die Vergütung externer Liquidatoren festgelegt. Sie erfolgt, abhängig davon, von wem die Liquidation durchgeführt wird, nach den entsprechend einschlägigen Honorarordnungen.

§ 57b Absatz 4 dient der Beschleunigung der Liquidation und der damit einhergehenden Rückführung von Vermögen in den Landeshaushalt. Die Norm stellt sicher, dass die vollständige Liquidation der Fraktionen nicht durch die Aufrechterhaltung personeller Ressourcen konterkariert wird.

Zu Nummer 13

Diese Änderung stellt sicher, dass die Ausführungsbestimmungen zum Abgeordnetengesetz im Benehmen mit dem Ältestenrat erlassen werden.

Zu Artikel 2

Die Zeitpunkte des Inkrafttretens sind unterschiedlich gefasst worden.